

Kapitalerträge / Schachtelbeteiligungen / nicht entnommene Gewinne

Budgetbegleitgesetz 2003

Ausschreibung nach ÖNorm aus 1957

Nicht streikende Arbeitnehmer

Vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Insider-Trading und Marktmanipulation

Reselling, Inkasso, Factoring, E-Geld zur Potenz

Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalerträgen durch das BudgetbegleitG 2003

Das Budgetbegleitgesetz 2003 ist beschlossen. Sein dritter Teil

enthält umfangreiche steuerliche Änderungen, die die erste Etappe einer für diese Legislaturperiode in zwei Schritten geplanten umfassenden Steuerreform darstellen. Als Reaktion auf die Rechtsprechung des VfGH und die europarechtlichen Bedenken gegen die differierende Besteuerung in- und ausländischer Kapitalerträge sieht das BudgetbegleitG 2003 eine umfassende Neukonzeption der Kapitalertragsbesteuerung vor.

DIETMAR AIGNER / HANS-JÖRGEN Aigner / GEORG KOFLER

A. NEUKONZEPTION DER BESTEUERUNG DER KAPITALERTRÄGE

1. ÜBERBLICK

Im Rahmen des BudgetbegleitG 2003 erfolgt eine umfassende Neukonzeption der Besteuerung der Kapitalerträge, die sowohl die Fondsbesteuerung als auch die Besteuerung der Direktveranlagung betrifft; der neue Regelungskomplex umfasst vier wesentliche Bereiche:

- Wesentlicher Bestandteil der Neukonzeption ist zunächst die Bestimmung des § 37 Abs 8 EStG, der gewisse Kapitalerträge ohne Inlandsbezug einer – der Endbesteuerung nach § 97 EStG angenäherten – 25%igen Abgeltungssteuer unterwirft; im Zusammenhang damit wurden auch § 20 Abs 2 und § 97 Abs 4 EStG entsprechend ergänzt.
- Eine weitere Neuerung betrifft Gewinnanteile aus ausländischen Gesellschaften; diese werden durch den neu geschaffenen § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG in das Kapitalertragsteuersystem und die Endbesteuerung einbezogen, wenn eine auszahlende Stelle im Inland besteht (§ 95 Abs 3 Z 4 EStG). Diese ausländischen Dividendenerträge werden auch in das Besteuerungssystem für inländische Investmentfonds einbezogen.¹⁾
- Revolutionär ist auch die Umstellung des Besteuerungskonzepts bei ausländischen Investmentfonds mit kuponauszahlender Stelle im Inland: Bei diesen werden durch das BudgetbegleitG 2003 sämtliche Ausschüttungen in die Endbesteuerung einbezogen; ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen der 25%igen Sonderbesteuerung nach § 37 Abs 8 EStG.
- Schließlich sieht das BudgetbegleitG 2003 die Aufgabe der bisherigen steuerlichen Unterscheidung zwischen „weißen“ und „grauen“ Auslandsfonds vor; bei beiden Typen werden nunmehr die Substanzgewinne – ebenso wie bei inländischen Fonds – mit einem Fünftel pauschaliert.²⁾

2. HINTERGRUND DER NEUREGELUNG

Der in § 93 EStG geregelte 25%ige Kapitalertragsteuer ist eine besondere Form der Erhebung³⁾ der

Einkommen- bzw Körperschaftsteuer und war zunächst als Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw Körperschaftsteuer konzipiert (sog „Vorauszahlungswirkung“);⁴⁾ seit der durch das EndbesteuerungsG⁵⁾ verfassungsgesetzlich vorgegebenen Einführung der Endbesteuerung per 1. 1. 1993⁶⁾ bzw 1. 1. 1994⁷⁾ bewirkt die Kapitalertragsteuer bei natürlichen Personen im Privat- und Betriebsvermögen allerdings in vielen Fällen, insb bei inländischen Dividenden, Bankzinsen und Erträgen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Inland, eine abschließende Besteuerung.⁸⁾ Dem KESt-Abzug – und mit diesem der Endbesteuerung – unterliegen jedoch bisher lediglich Kapitalerträge mit einem gewissen Inlandsbezug; diese Inlandsbezogenheit wird in § 93 EStG eigenständig definiert.⁹⁾ Bei Dividendenwerten und Bankzinsen iSd § 93 Abs 2 EStG wird der geforderte Inlandsbezug durch den inländischen Wohnsitz, die inländische Geschäftsführung oder den inländischen Sitz des Schuldners definiert, bei Erträgen aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs 3 EStG darauf, dass sich die kuponauszahlende Stelle iSd § 95 Abs 3 Z 2 EStG im Inland befindet;¹⁰⁾ es kommt für Zwecke der Kapitalertragsteuer somit weder auf die Inlandseigenschaft des Emittenten noch auf die Währung oder den Emissionsort an.¹¹⁾

Dr. Dietmar Aigner ist Univ.-Ass. an der Abteilung für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz, MMag. Hans-Jörgen Aigner ist Univ.-Ass. an der Wirtschaftsuniversität Wien und DDr. Georg Kofler ist Univ.-Ass. an der Abteilung für Finanz- und Steuerrecht der Universität Linz.

1) § 93 Abs 3 Z 4 und § 94 Z 10 EStG.

2) § 42 Abs 3 InvFG.

3) Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I, 15f; Quantschnigg/Schuch, ESt-HB, § 93 Tz 1.

4) Siehe Doralt, EStG⁴, § 93 Tz 2.

5) BGBl 1993/11 idF BGBl 1993/818.

6) AbgÄG 1993, BGBl 1993/12.

7) StRefG 1993, BGBl 1993/818.

8) § 93 iVm § 97 EStG; sog „Endbesteuerung“ bzw „Abgeltungswirkung“; dazu zB Nolz, ÖStZ 1992, 293; Gassner, ÖStZ 1993, 4; Heidinger, RdW 1993, 87; Lang, ÖStZ 1993, 247; Achatz, GesRZ 1993, 221.

9) Doralt, EStG⁴, § 93 Tz 7.

10) Dazu Rz 7712 EStR 2000; Farmer/Rothleitner, RdW 1995, 360.

11) Doralt, EStG⁴, § 93 Tz 13.

Aus diesem Inlandsbezug folgt jedoch, dass die 25%ige Endbesteuerung nach § 97 EStG nur Kapitalerträgen mit Inlandsbezug zu Teil wird, nicht jedoch ausländischen Kapitalerträgen: Bei diesen „inländischen“ Kapitalerträgen wird die Steuer durch den 25%igen Kapitalertragsteuerabzug erhoben, der bei natürlichen Personen grundsätzlich zu einer so genannten Endbesteuerung, also einer Abgeltungswirkung des Steuerabzugs unter Entfall der Aufnahme dieser Erträge in die Steuererklärung, führt.¹²⁾ Für „ausländische“ Kapitalerträge; zB aus dem Ausland bezogene Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften, aus dem Ausland bezahlte Anleihezinsen) ist ein Kapitalertragsteuerabzug und eine Endbesteuerung hingegen nicht vorgesehen.

„Ausländische“ Kapitalerträge waren daher bisher vom Steuerpflichtigen in die Steuererklärung aufzunehmen und wurden mit dessen persönlichen Tarif – also mit einem Grenzsteuersatz von bis zu 50% – besteuert. Diese in § 1 Abs 1 Z 1 lit c EndbesteuerungsG auch verfassungsrechtlich gedeckte Ungleichbehandlung – 25%ige Endbesteuerung „inländischer“ Kapitalerträge einerseits und bis zu 50%ige Besteuerung „ausländischer“ Kapitalerträge andererseits – ist im Schriftum jedoch insb im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit wiederholt auf Bedenken gestoßen.¹³⁾ Vor kurzem ist auch der VfGH für den Spezialfall der „Nichtendbesteuerung“ von Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagefonds den Bedenken gefolgt und hat die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.¹⁴⁾

3. KONZEPTIONELLE NEUORDNUNG DER BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER KAPITALERTRÄGE

Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des VfGH und der gemeinschaftsrechtlichen Bedenken in der Regierungsvorlage zum BudgetbegleitG 2003 eine umfassende Neukonzeption der Besteuerung der Kapitalerträge vorgesehen, die sowohl die Fondsbesteuerung als auch die Besteuerung der Direktveranlagung betrifft. Deren Kernpunkte lassen sich folgendermaßen aufschlüsseln:

■ Soweit als technisch und rechtlich möglich werden künftig auch „ausländische“ Kapitalerträge in das Kapitalertragsteuerabzugssystem und die Endbesteuerung einbezogen. Es ist daher nunmehr im neu gefassten § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG vorgesehen in Zukunft auch von ausländischen Kapitalerträgen iSd § 93 Abs 2 Z 1 a, lit b und lit c EStG, also Gewinnanteilen aus Kapitalgesellschaften, gleichartigen Bezügen und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Bezügen aus Genussrechten, ein Kapitalertragsteuerabzug iHv 25% vorzunehmen, sofern die Kapitalerträge von einer inländischen auszahlenden Stelle iSd § 95 Abs 3 Z 4 EStG ausbezahlt werden; diese Erträge sind sodann grundsätzlich endbesteuert. Dem endsteuernden Kapitalertragsteuerabzug unterliegen wie bisher auch zB ausländische Anleihezinsen,

die von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle (idR Kreditinstitut) ausbezahlt werden.¹⁵⁾

- Eine Vielzahl „ausländischer“ Kapitalerträge, die nicht in das Kapitalertragsteuer- und Endbesteuerungssystem einbezogen werden können, wird mit dem BudgetbegleitG 2003 der besonderen 25%igen Besteuerung nach § 37 Abs 8 EStG unterliegen; diese Erträge werden damit hinsichtlich der Steuerbelastung im Ergebnis weit gehend den „inländischen“ Kapitalerträgen gleich gestellt. Sie sind zwar – anders als endbesteuerte Erträge – in die Steuererklärung aufzunehmen, werden aber nach § 37 Abs 8 EStG ebenfalls mit einem 25%igen Steuersatz mit Abgeltungswirkung besteuert. Von § 37 Abs 8 EStG sind erfasst:
- Ausländische Gewinnanteile aus Kapitalgesellschaften, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartige Bezüge aus Genussrechten iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit a, lit b und lit c EStG, die nicht von einer inländischen auszahlenden Stelle iSd § 95 Abs 3 Z 4 EStG ausbezahlt werden.¹⁶⁾
- Zinsen aus Geldeinlagen bei ausländischen Banken iSd § 93 Abs 2 Z 3 EStG sowie Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs 3 EStG, wenn keine kuponauszahlende Stelle im Inland besteht;¹⁷⁾ zusätzliche Voraussetzung ist hier, dass die ausländischen Kapitalerträge iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG, also typischerweise ausländische Anleihen, „sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden“.¹⁸⁾
- Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 einschließlich Substanzgewinne, die iSd § 40 Abs 1 InvFG Einkünfte gem § 30 EStG darstellen.¹⁹⁾

Der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist bei den von § 37 Abs 8 Z 2 bis 4 EStG erfassten Kapitalerträgen generell nicht möglich (§ 37 Abs 8, § 20 Abs 2 EStG), jedoch soll ggf die Möglichkeit zur Normalveranlagung nach § 97 Abs 4 EStG bestehen, ausländische Quellensteuern können jedoch in den Fällen des § 37 Abs 8 Z 2 und 4 EStG angerechnet werden. Der neu gefasste § 37 Abs 8 letzter Satz EStG sieht zudem eine Verordnungsermächtigung vor: Demnach kann der BMF per Verordnung Einkünfte iSd § 37 Abs 8 Z 2 und 4

12) §§ 93 ff iVm § 97 EStG.

13) Dazu zB *Züger*, SWK 2000, S 293; *Lenneis*, SWI 2000, 25, SWI 2001, 340 und SWI 2002, 56; *Starlinger*, ÖStZ 2000/119; siehe auch die diesbezügliche Vorlage an den EuGH: VwGH 27.8. 2002, 99/14/0164, ÖStZB 2002/660; dazu *Tumpel*, SWI 2002, 454; *Toifl*, SWI 2002, 458.

14) VfGH 7. 3. 2002, G 278/01, ÖStZB 2002/572; dazu zB *Haidinger/Schrägl*, ÖStZ 2002/462; *Kirchmayr*, SWK 2002, S 389; siehe bereits *Doralt*, EStG⁴, § 97 Tz 21 ff mwN.

15) § 93 Abs 3 letzter Satz iVm § 95 Abs 2 EStG.

16) § 37 Abs 8 Z 2 EStG.

17) § 37 Abs 8 Z 3 EStG.

18) Sog „public placements“ iSd § 97 Abs 1 vorletzter Satz EStG im Gegensatz zu „private placements“, also in Wertpapiere gekleidete Privatdarlehen; dazu ErlRV 72 BlgNR XX. GP.

19) § 37 Abs 8 Z 4 EStG.

Kapitalerträge nach dem System des § 93 EStG		Inlandsbezug der Kapitalerträge	Kein Inlandsbezug der Kapitalerträge
§ 93 Abs 2 EStG		Endbesteuerung gem § 97 EStG	Sonderbesteuerung gem § 37 Abs 8 EStG
§ 93 Abs 2 EStG	Z 1 lit a	Gewinnanteile (Dividenden)	✓
	Z 1 lit b	Bezüge aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	✓
	Z 1 lit c	Bezüge aus Genussrechten und aus Partizipationskapital	✓
	Z 1 lit d	Zuwendungen von Privatstiftungen	✓
	Z 1 lit e	Ausländische Kapitalerträge iSd Z 1 lit a, lit b und lit c	✓*
	Z 2	Einkünfte als stiller Gesellschafter	✗
	Z 3 lit a	Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken	✓
	Z 3 lit b	Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten	✓
§ 93 Abs 3 EStG	Z 1, 2	Forderungswertpapiere (insb Anleihen)	✓**
	Z 3	Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen	✓**
	Z 4	Bestimmte Kapitalerträge aus inländischen Investmentfonds	✓
	Z 5	Kapitalerträge aus ausländischen Investmentfonds	✓

* Mit Verordnung kann die End- bzw Sonderbesteuerung auf Fälle eingeschränkt werden, in denen das Einkommen der ausschüttenden ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw hinsichtlich der Steuersätze einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.²⁰⁾

** Sofern die Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden.²¹⁾

EStG, die im Ausland keiner der österreichischen Steuerbelastung vergleichbaren ausländischen Steuervorbelastung unterliegen, von der besonderen 25%igen Abgeltungssteuer ausnehmen; diese Regelung wirft jedoch zahlreiche Auslegungsfragen auf und ist gemeinschaftsrechtlich bedenklich. Allerdings ist der Erlass einer solchen Verordnung derzeit nicht in Planung.

4. ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER NEUKONZEPTION

Das durch das BudgetbegleitG 2003 geschaffene neue Regelungskonzept für ausländische Kapitalerträge soll gem § 124b Z 83 und 84 EStG zeitlich gestaffelt in Kraft treten:

- Die Sonderbesteuerung nach § 37 Abs 8 und die damit verbundene Neufassung des § 20 Abs 2 EStG sowie die Erweiterung der Veranlagungsoption nach § 97 Abs 4 EStG sind erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. 3. 2003 zufließen.
- Die Neuregelungen rund um die Einbeziehung ausländischer Beteiligererträge mit auszahlender Stelle im Inland in des Kapitalertragsteuersystems sind für Zuflüsse nach dem 31. 3. 2004 anzuwenden; dies betrifft die Neufassungen des § 93

Abs 2 Z 1 lit e und des § 93 Abs 3 Z 4 EStG. Ein Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung ist daher erst dann vorzunehmen, wenn Kapitalerträge iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG direkt oder über einen inländischen Investmentfonds nach dem 31. 3. 2003 zufließen. Für den Zeitraum zwischen 31. 3. 2003 und 1. 4. 2004 sieht § 124b Z 84 EStG eine Übergangsregelung vor: Fließen Kapitalerträge gem § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG und gem § 93 Abs 3 Z 4 EStG, die aus Kapitalerträgen gem § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG bestehen, nach dem 31. 3. 2003 und vor dem 1. 4. 2004 im Inland zu, ist auf diese Kapitalerträge der neue § 37 Abs 8 EStG anzuwenden.

Durch diese gestaffelten In-Kraft-Tretens-Bestimmungen wird einerseits eine materielle Gleichstellung in Form einer 25%igen Abgeltungssteuer geschaffen und andererseits den abfuhrverpflichteten Kreditinstituten durch den vergleichsweise späten Beginn der Einbehaltung von Kapitalertragsteuer auf Auslandsdividenden iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Datenverarbeitung gegeben.

20) § 37 Abs 8 letzter Satz bzw § 97 Abs 1 letzter Satz EStG.

21) Sog *public placements*; § 37 Abs 8 bzw § 97 Abs 1 vorletzter Satz EStG.

5. SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT ZUM VERGLEICH ZWISCHEN § 97 EStG UND § 37 ABS 8 EStG

Die folgende Tabelle soll für natürliche Personen übersichtsweise die Anwendungsbereiche des Kapi-

talertragsteuer- und Endbesteuerungssystems und des Systems des besonderen Steuersatzes nach § 37 Abs 8 EStG und deren systematischen Gleichklang darstellen.

(Siehe Tabelle Seite 482.)

Fondserträge		Steuerliche Behandlung im Privatvermögen		
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds „Weißer“ und „grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds
Ausgeschüttete Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Zinserträge ¹	25% (§ 97 EStG) – Keine KESt bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG), jedoch bei Weiterleitung (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)		
	Ausländische Zinserträge ²	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Weder KESt bei Ausschüttung an Fonds noch bei Ausschüttung des Fonds (Rz 7718 EStR 2000)		
	Inländische Dividenden ³	25% (§ 97 EStG) – KESt bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine KESt bei Weiterleitung an den Investor		25% (§ 97 EStG) – KESt bei der Weiterleitung an den Investor (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG)
	Ausländische Dividenden ⁴	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Weder KESt bei Ausschüttung an Fonds noch bei Weiterleitung		
Ausgeschüttete sonstige Erträge		Steuerpflicht zum Tarif – IdR weder KESt bei Ausschüttung an Fonds noch bei Weiterleitung		
Bei Ausschüttung: 20% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten		25% (§ 97 EStG) – KESt bei Weiterleitung an den Investor (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)		
Ausschüttungsgleiche Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Zinserträge ¹	25% (§ 97 EStG) – Kein KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG); Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG		
	Ausländische Zinserträge ²	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Tatsächliche Erträge; keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Pauschalisierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); keine Auszahlung der KESt
	Inländische Dividenden ³	25% (§ 97 EStG) – KESt bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG		
	Ausländische Dividenden ⁴	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG		
Thesaurierte sonstige Erträge		Steuerpflicht zum Tarif – Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG		
Bei Thesaurierung: 20% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten		25% (§ 97 EStG) – Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG	25% (§ 37 Abs 8 EStG) – Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG	

¹ Inländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit inländischer Kuponauszahlender Stelle.

² Ausländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit ausländischer Kuponauszahlender Stelle.

³ Gewinnanteile etc inländischer Schuldner gem § 93 Abs 2 EStG, einschließlich Gewinnanteilen aus ausländischen Gesellschaften iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG, wenn eine auszahlende Stelle im Inland besteht (§ 95 Abs 3 Z 4 EStG).

⁴ Gewinnanteile etc ausländischer Schuldner (ohne Gewinnanteilen aus ausländischen Gesellschaften mit auszahlender Stelle im Inland).

6. AUSWIRKUNGEN DER NEUREGELUNG AUF DIE FONDSBESTEUERUNG BEI PRIVATANLEGERN

Folgende Übersicht soll die durch die Regierungsvorlage zum BudgetbegleitG 2003 – grundsätzlich für Zuflusszeitpunkte ab 1. 4. 2004 vorgesehene – Besteuerung der verschiedenen, durch einen Fonds an einen Privatanleger durchgeleiteten Erträge aufschlüsseln, wobei jeweils davon ausgegangen wird, dass der in- oder ausländische Fonds im Inland eine kuponauszahlende Stelle hat. (Siehe Tabelle Seite 483.)

B. WEITERE ÄNDERUNGEN

1. UNTERSCHIEDSBETRÄGE

§ 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst als Einkünfte aus Kapitalvermögen Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungs Wert bzw Rückkaufpreis, wenn diese 2% des Wertpapier nominales übersteigen; die 2%-Grenze ist eine Freigrenze.²²⁾ Nach der im Gesetz nicht gedeckten Verwaltungspraxis soll sich der Satz von 2% allerdings auf eine Wertpapierlaufzeit von mindestens fünf Jahren beziehen; demnach soll im Falle einer Laufzeit unter 5 Jahren die Freigrenze auf jenen Wert zu kürzen sein, der dem Verhältnis der kürzeren Laufzeit zu einem Zeitraum von fünf Jahren entspricht.²³⁾ Durch das BudgetbegleitG 2003 wurde in § 27 Abs 2 Z 2 EStG zudem eine Beschränkung dahin gehend eingeführt, dass die Freigrenze von 2% nur für Wertpapiere gilt, „*bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden*“. Durch diese Neufassung soll insb die Steuerfreiheit kurzfristiger Nullkuponanleihen beseitigt werden. Eine eigene In-Kraft-Tretens Bestimmung ist nicht vorgesehen.

2. ANTEILIGE KAPITALERTRÄGE

Durch das BudgetbegleitG 2003 ist auch die Bestimmung des § 27 Abs 2 Z 5 EStG neu geschaffen worden, wonach „*die anteiligen Kapitalerträge*“ bei Kapitalerträgen iSD § 27 Abs 1 Z 3 und 4 EStG sowie iSD § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG auch insoweit zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, „*als sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden*“. Diese Bestimmung soll die bislang umstrittene Frage klären, ob bei einer Veräußerung eines Wertpapiers zwischen den Zinstichtagen (Kuponfälligkeit) die im Verkaufspreis berücksichtigten, mittlerweile wirtschaftlich entstandenen Zinsen, dem Veräußerer iSD § 19 EStG zugeflossen und damit steuerpflichtig sind. Der VwGH hat hier bisher die Auffassung vertreten, dass der Zufluss iSD § 19 EStG erst bei Tilgung durch den Emittenten am Ende der Laufzeit – also uU Jahre später – erfolgt.²⁴⁾ Diese Ansicht wurde durch die Bestimmung des § 27 Abs 2 Z 5 EStG nun dahin gehend „korrigiert“, dass die anteiligen Kapitalerträge mit der Veräußerung zufließen. Da die Gesetzesmaterialien von einer klarstellenden Wirkung

ausgehen, ist für § 27 Abs 2 Z 5 EStG auch keine In-Kraft-Tretens-Bestimmung vorgesehen.

Die Vermeidung administrativer Probleme im Bereich der so genannten „Stückzinsen“, dh der wirtschaftlich aufgelaufenen und noch nicht ausbezahlten Zinsen, erfolgte auch schon bisher durch eine Regelung im Bereich des Kapitalertragsteuerabzugs. Für den Kapitalertragsteuerabzug normiert nämlich § 95 Abs 4 Z 3 EStG, dass sich die Steuerabzugspflicht auch auf „anteilige Kapitalerträge“ anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers, also insbesondere auf die Stückzinsen, erstreckt; der Steuerabzug ist von der kuponauszahlenden Stelle (iDR der Bank) in jenem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die anteiligen Kapitalerträge – in Form des Kaufpreises für die Anleihe, in dem auch die Stückzinsen enthalten sind²⁵⁾ – nach den Kriterien des § 19 EStG zufließen.²⁶⁾ Vom Veräußerer eines Wertpapiers verrechnete anteilige Kapitalerträge stellen beim Erwerber einen vorweg rückgängig gemachten Kapitalertrag dar.²⁷⁾ Die Belastung mit Stückzinsen führt daher in Bezug auf den Erwerber des Wertpapiers zu einer Kapitalertragsteuergutschrift.²⁸⁾

22) Doralt, EStG⁴, § 27 Tz 154; Rz 6180 EStR 2000.

23) ZB bei einjähriger Laufzeit auf 0,4% des Nominales; siehe Rz 6181 EStR 2000.

24) VwGH 5. 7. 1994, 91/14/0064, ÖStZ 1995, 98; Zorn, ÖStZ 2003/245; Zorn, RdW 1994, 290; Mühlbner, RdW 1997, 746; Doralt, EStG⁴, § 27 Tz 158.

25) Zorn, ÖStZ 2003/245, 166; Zorn, RdW 1994, 290; Doralt, EStG⁴, § 95 Tz 31.

26) Kritisch Heinrich, ÖStZ 2000/901; Mühlbner, RdW 1997, 746.

27) Siehe auch Doralt, EStG⁴, § 95 Tz 32.

28) § 95 Abs 6 EStG; siehe Rz 7759 EStR 2000.

29) Dazu zB Sedlaczek, Die EG-Rechtsverträglichkeit der unterschiedlichen Besteuerung in- und ausländischer Investmentfonds (1998); Züger, SWK 2000, S 293; Lenneis, SWI 2000, 25, SWI 2001, 340 und SWI 2002, 56; Starlinger, ÖStZ 2000/119; siehe auch die diesbezügliche Vorlage an den EuGH: VwGH 27. 8. 2002, 99/14/0164, ÖStZ 2002/660; dazu Tumpel, SWI 2002, 454; Toifl, SWI 2002, 458.

SCHLUSSSTRICH

Im Schrifttum²⁹⁾ wurde wiederholt auf die mögliche Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung in- und ausländischer Kapitalerträge hingewiesen. Die darin geäußerten Bedenken werden durch die vorgeschlagene Neuregelung weitestgehend beseitigt, es dürfte aber auch durch die Änderungen insgesamt kein gemeinschaftsrechtskonformer Zustand herbeigeführt werden. Nach wie vor bleiben Unterschiede etwa bei der Besteuerung in- und ausländischer Investmentfonds im Hinblick auf schwarze Auslandsfonds und auf die Sicherungssteuer bestehen.